

STATUTEN

Heime Kriens AG

mit Sitz in Kriens

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma Heime Kriens AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Kriens im Sinne von Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

Die Heime Kriens AG bezweckt, für die Gemeinde Kriens den gesetzlichen Versorgungsauftrag im Sinne des § 69 des Gesetzes über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen (SRL 892 c) und im Sinne des § 44 des Gesundheitsgesetzes (SRL 800) zu erfüllen. Der Tätigkeitsbereich gemäss Versorgungsauftrag umfasst ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen sowie eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause und einen angemessenen Mahlzeitendienst.

Die Heime Kriens AG ist berechtigt, diese Angebote (hinsichtlich Inhalt und Umfang) bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Sie soll dafür unter anderem auch Grundstücke erwerben, pachten und mieten können sowie sich an anderen privat- oder öffentlichrechtlichen Institutionen, Organisationen und Gemeinwesen, die dem gleichen Zweck dienen, beteiligen oder sich mit ihnen zusammenschliessen können.

Die Tätigkeit der Heime Kriens dient ausschliesslich der Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags. Sie ist dementsprechend auf das Gemeinwohl auszurichten. Die Realisierung von Ertragsüberschüssen und Gewinnen ist auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrages und zur Betriebsführung notwendigen Mass zu beschränken. Die Auszahlung von Di-

videnden an Aktionäre darf das mit den Steuerbehörden vereinbarte Mass nicht übersteigen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, oder ihn zu fördern, geeignet sind.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 19'953'000.00 (in Worten: neunzehn Millionen neunhundertdreiundfünfzigtausend Schweizer Franken und ist eingeteilt in 19'953 Namenaktien zu nominal CHF 1'000.00 (in Worten: eintausend Schweizer Franken). Das Aktienkapital ist vollständig liberriert.

Art. 3a Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit der Aktiengesellschaft dient ausschliesslich der Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages. Sie ist dementsprechend auf das Gemeinwohl auszurichten.

Die Realisierung von Ertragsüberschüssen und Gewinnen ist auf das zur Erfüllung des Versorgungsauftrages und zur Betriebsführung notwendige Mass zu beschränken. Die Auszahlungen von Dividenden an Aktionäre darf das mit den Steuerbehörden vereinbarte Mass nicht übersteigen.

Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich, die gemeinnützige Ausrichtung und die Beschränkung der Ausschüttung von Dividenden auf das mit den Steuerbehörden vereinbarte Mass in die Statuten aufzunehmen.

Art. 3b Sacheinlage / Sachübernahme

Gemäss Sacheinlage/Sachübernahmevertrag vom übernimmt die Gesellschaft von der Einwohnergemeinde Kriens Aktiven, deren Wert CHF 19'953.00 beträgt, zum Gesamtpreis von CHF 19'953'000.00, wofür 19'953.00 Namenaktien zu CHF 1'000.00 ausgegeben werden.

Art. 3c Beabsichtigte Sacheinlage und Sachübernahme

Es ist beabsichtigt, zu analogen Bedingungen das Baurecht am Heim Grossfeld zu erwerben, wie Sacheinlage für das Heim Zunacher.

Art. 4 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben.

Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Art. 5 Aktienbuch

Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

Art. 6 Vinkulierung

Die Gemeinde Kriens muss Eigentümerin von Aktien im Umfang von zwei Dritteln des Aktienkapitals sein. Veräusserbar sind demnach nur Aktien im Umfang von maximal einem Drittel des gesamten Aktienkapitals.

Aktien dürfen nur veräussert werden, um sich an einem Projekt im Sinne der Zweckbestimmung zu beteiligen, sei es, dass sich die Gemeinde an der Realisierung eines gemeinsamen Projekts beteiligt, sei es, dass sich die Gemeinde in ein bereits realisiertes Projekt einkauft. Dabei soll der Erwerber ein Gemeinwesen sein. Er kann aber auch eine öffentlichrechtliche oder eine privatrechtliche Organisation sein; wesentlich ist, dass der Erwerber ein Projekt realisieren will oder ein Projekt realisiert hat, das der Erfüllung des kommunalen Versorgungsauftrags dient.

Die Veräusserung der Aktien bedarf der (vorgängigen) Zustimmung der Generalversammlung.

Will die Gemeinde Kriens die Aktien nicht zu dem oben beschriebenen Zweck veräussern, kann der Verwaltungsrat die Veräusserung der Aktien ablehnen und die Eintragung der neuen Aktionäre in das Aktienbuch verweigern, selbst wenn die Generalversammlung die Zustimmung erteilt hat.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung überdies dann ablehnen, wenn die Gesellschafter dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene oder fremde Rechnung zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Mangels Zustimmung des Verwaltungsrates bleibt das Eigentum an den Aktien und alle mitverknüpften Rechte beim Veräusserer.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 7 Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen, bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

III. Organe der Gesellschaft**A. *Die Generalversammlung*****Art. 8 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie dem Aktionär spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung an seiner letzten im Aktienbuch eingetragenen Adresse zugeht.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auf

die in der Einladung hingewiesen worden ist. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf die Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 10 Universalversammlung

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11 Unübertragbare Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände;
8. die Stückelung oder Zusammenlegung der Aktien bei unverändertem Aktienkapital (Art. 623 OR), wobei der betroffene Aktionär zustimmen muss;
9. die Erhöhung des Aktienkapitals (Art. 650 OR);
10. die Bildung und Auflösung von Reserven, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind (Art. 674 Abs. 2 und 3 OR);
11. die Ermächtigung zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen (Art. 697 Abs. 3 OR);
12. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und Abberufung der Revisionsstelle (Art. 705 Abs. 1 OR);
13. die Erweiterung der Aufgaben der Revisionsstelle und Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung (Art. 731 a OR);
14. die Auflösung der Aktiengesellschaft (Art. 736 Ziff. 2 OR);
15. die Übertragung der Liquidationsaufgaben auf andere Personen als der Verwaltungsrat (Art. 740 Abs. 2 OR);

16. das Verbot der freihändigen Veräußerung von Aktiven im Rahmen der Liquidation (Art. 743 Abs. 4 OR).

Art. 12 **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts.

Art. 13 **Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die Aktionäre sein müssen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 14 Stimmrecht und Vertretung

Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, erhalten für die auf ihren Namen im Aktienbuch eingetragenen Aktien eine Zutrittskarte, welche auf den Namen lautet. Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten lassen und hat zu diesem Zwecke seine Zutrittskarte mit einer Vollmacht zu versehen. Hat ein Aktionär einen Vertreter von Gesetzes wegen, so ist die Vertretung zulässig, auch wenn der Vertreter nicht Aktionär ist.

Jede Aktie berechtigt den Inhaber zur Abgabe einer Stimme an der Generalversammlung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

B. *Der Verwaltungsrat***Art. 15 Wählbarkeit, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt werden. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Verwaltungsrat ist so zusammengesetzt, dass er über Fachkompetenzen in den Bereichen Gerontologie, Geriatrie und Langzeitpflege, Wohnen und Hotellerie sowie in den Managementbereichen Personal, Finanzen, Organisation, Immobilien und Recht verfügt.

Die Gemeinde ist mit maximal zwei amtierenden Gemeinderäten im Verwaltungsrat vertreten. Ihre Kernaufgaben bestehen darin, auf strategischer Ebene die Interessen der Gemeinde in der Aktiengesellschaft und die Interessen der Aktiengesellschaft gegenüber der Gemeinde zu vertreten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, seine Aufgaben, soweit sie nicht von Gesetzes wegen unübertragbar und unentziehbar sind, an eine Geschäftsleitung zu übertragen.

Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Art. 16 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Er kann einen Vizepräsidenten, einen Sekretär oder weitere Chargen bezeichnen.

Art. 17 Organisation, Protokollführung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19 Unübertragbare und andere Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie auf eine vom Gewinn unabhängige feste jährliche Entschädigung, die der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz festsetzt.

Art. 20 Übertragung der Geschäftsführung, Zeichnungsart

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglementes befristet ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat legt die Art der Zeichnung der mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen fest.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben und Prüfungsumfang

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 728 ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten einen oder mehrere Revisoren.

Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Art. 21a Prüfungsumfang

Die Revisoren prüfen, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den

Statuten entspricht, und dass der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

Auf Antrag von 10 Prozent der vertretenen Aktienstimmen ist eine ordentliche Revision im Sinne von Art. 728 ff. OR durchzuführen. Diesfalls prüft die Revisionsstelle, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen, und erstattet der Generalversammlung über die Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat beantragt.

Art. 21b **Berichterstattung**

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung, Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden und Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung.

Ist eine ordentliche Revision durchzuführen, erstattet die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung, Angaben zu ihrer Unabhängigkeit, Angaben zu der Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung sowie eine Empfehlung, ob die Jahresrechnung und die Konzernrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

Die Generalversammlung darf den Geschäftsbericht nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Art. 21c **Anzeigepflicht**

Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat. Zudem informiert sie die Generalversammlung über Verstösse gegen das Gesetz oder die Statuten, wenn diese wesentlich sind; oder der

Verwaltungsrat auf Grund der schriftlichen Meldung der Revisionsstelle keine angemessene Massnahmen ergreift (Art. 728c OR).

IV. Rechnungsablegung

Art. 22 Geschäftsjahr

Für die Aufstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend (Art. 662 a ff. OR). Die Festsetzung des Geschäftsjahres erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Art. 22a Bildung von Reserven

Der Spezialfinanzierungsfonds der Heime wird geäufnet, um die Investitionen in die Heime refinanzieren zu können. Es sind deshalb Massnahmen zu ergreifen, dass dieser Vermögensteil zweckgebunden erhalten bleibt, weiter geäufnet und verwendet wird. Die Sicherstellung erfolgt dadurch, dass die Aktiengesellschaft im Umfang der aus dem Spezialfinanzierungsfonds zu übertragenden Mittel gesetzliche und statutarische Reserven bilanziert.

Dabei sollen die gesetzlichen Reserven von 20 % des Aktienkapitals (gerundete CHF 3'990'800) vollumfänglich gebildet werden.

Die Restanz des Spezialfinanzierungsfonds soll den in den Statuten definierten Reserven zugeführt werden. Diese Reserven sollen dem gleichen Zweck dienen wie der Spezialfinanzierungsfonds, also der Refinanzierung von Investitionen in die Mobilien und Immobilien der Heime (siehe Anhang ... Art. ...)

Unter Vorbehalt von Art. 671 OR kann die Generalversammlung nicht frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheiden. Eine allfällige Dividende darf 3 % des liberierten Aktienkapitals nicht überschreiten. Ein allfälliger Gewinn ist nach den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zu verwenden und zur Weiterentwicklung der Gesellschaft.

Art. 23 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung Antrag. Grundsätzlich soll ein allfälliger Bilanzgewinn im Sinne des gemeinnützigen Charakters der Gesellschaft reinvestiert und nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden.

Soweit Gewinne erwirtschaftet werden, sind sie zuerst den gesetzlichen, den statutarischen und den von der Generalversammlung beschlossenen Reserven zuzuführen. Die Auszahlung von Dividenden an Aktionäre darf das mit den Steuerbehörden vereinbarte Mass (sehr wahrscheinlich maximal 3 % des liberierten Aktienkapitals) nicht übersteigen.

Es werden keine Tantiemen ausbezahlt.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24 Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Vermögenswerte zum Liquidationswert an die Aktionäre oder eine von ihnen bestimmte Folgeorganisation übertragen werden und dass ein allfälliger Liquidationsbeschluss für die Erfüllung der im Rahmen des gesetzlichen Versorgungsauftrags zu erledigenden Aufgaben verwendet wird.

VI. Bekanntmachungen

Art. 25 Bekanntmachungen

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführte Adresse.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bezeichnen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründung von heute einstimmig genehmigt.

Einwohnergemeinde Kriens

Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten den an der Gründungsversammlung von den Gründern genehmigten Statuten entsprechen und ... Seiten (inkl. Beglaubigung) umfassen.

Kriens, den

Der Notar:

Urkunde Nr. / 2017